

Lösungsskizze Hausarbeit Rechtsphilosophie WS 20/21

Die Arbeit zielte darauf ab, das Textverständnis zu schulen und verlangte eine intensivere Auseinandersetzung mit einem kurzen, relativ zugänglichen, wenn auch vielschichtigen und bei genauerem Hinsehen voraussetzungsreichen Text. Aufgabe 1 prüfte in erster Linie das Textverständnis ab, Aufgabe 2 verlangte darüber hinaus die Zusammenfassung des Vorlesungsstoffs und eine systematische Einordnung des Textes in bereits erworbenes Wissen. Aufgabe 3 verlangte als Transferleistung, Erkenntnisse aus dem Text mit aktuellen Ereignissen zu vergleichen, also Vergleichsaspekte zu erkennen und Unterschiede herauszuarbeiten. Im Einzelnen:

Zu Aufgabe 1: *Worin sieht Arendt den unauflösbaren Widerspruch der Menschenrechte? Zur gedanklichen Strukturierung können Sie sich an den Begriffen ‚Mensch‘ und ‚Staatsbürger‘, sowie ‚Naturzustand‘ und ‚politische Gemeinschaft‘ orientieren. Arbeiten Sie heraus, was Arendt unter einem „Recht auf Rechte“ versteht.*

Die „Aporie der Menschenrechte“ ergibt sich laut Arendt aus dem Bezugspunkt derselben, aus dem Subjekt der Menschenrechte. Die modernen Menschenrechtserklärungen (Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789), AEMR (1948)), knüpfen an das bloße Mensch-Sein an und schlussfolgern daraus universelle und unwiderrufliche Rechte. Rechte sind jedoch leer, wenn sie nicht auch durchgesetzt werden können. Zur Durchsetzung der Menschenrechte kann nicht auf das Mensch-Sein abgestellt werden. Sie setzt Arendt zufolge einen Staat als politische Gemeinschaft voraus, die Rechte gewährt, und knüpft die Rechtsdurchsetzung damit an die Mitgliedschaft in dieser Gemeinschaft respektive an eine Staatsbürgerschaft an. Im 18. und 19. Jahrhundert sei dieser Umstand nicht in aller Deutlichkeit aufgefallen, weil das massenhafte Auftreten von Staatenlosigkeit erst eine Folge der totalitären Herrschaft im 20. Jahrhundert darstelle (395)¹ und seitdem deutlich zutage trete.²

Ohne Staatsbürgerschaft seien Menschen auf die „abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Mensch-Seins“ (403) und in eine „Art von Naturzustand“ (404) zurückgeworfen. Als Staatenlose werden Menschen heimatlos, ohne die territoriale eingegrenzte Durchsetzungsgewalt des Nationalstaates sind sie trotz Menschenrechtserklärungen – und hierin liegt der Widerspruch – de facto trotzdem rechtslos. Zur Verdeutlichung nimmt Arendt Bezug auf Edmund Burkes Aussage, er wolle lieber Engländer (und damit Bürger eines Staates) sein als (nur) ein Mensch (402). Wer „nur“ als Mensch, d.h. als Staatenlose*r beziehungsweise als *displaced person* in der Welt sei, sei von der „Mildtätigkeit“ (400) anderer abhängig, könne sich jedoch nicht effektiv auf ein Recht berufen.

Dem setzt Arendt ein „Recht, Rechte zu haben“ (401) entgegen. Gemeint ist damit ein Recht darauf, in einer politischen Gemeinschaft zu leben. Dieses „Recht“ vor dem Komma unterscheidet sich von den „Rechten“ hinter dem Komma. Während die „Rechte“ einen Katalog von

¹ Zahlen in den Klammern stehen für die Seitenzahlen des Hannah Arendts Aufsatz „Es gibt nur ein einziges Menschenrecht“, in: Menke/Raimondi, Die Revolution der Menschenrechte, Frankfurt am Main 2011, S.394-410.

² Vgl. ausführlich Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 2009, 603 ff.

Gewährleistungen umfassen, die nur durch eine politische Gemeinschaft, nur von anderen Menschen zugesichert werden können und auf Vereinbarung basieren, geht das „Recht“ vor dem Komma, diesen Rechten vor: „Als Recht auf Staatsbürgerschaft transzendiert es [...] die Rechte des Staatsbürgers und ist somit das einzige Recht, das von einer Gemeinschaft der Nationen, und nur von ihr, garantiert werden kann.“ (410). Die Gegenüberstellung von naturrechtlich begründeten Menschenrechten und der Problematik ihrer Gewährung durch souveräne Nationalstaaten führt über zu Aufgabe 2.

Aufgabe 2: *Ordnen Sie Arendts „Recht auf Rechte“ in die Debatte zwischen naturrechtlichen Menschenrechtsvorstellungen und einem positiven Rechtsverständnis ein. Nehmen Sie in diesem Zusammenhang zu Arendts Kritik an der „Erklärung der Menschenrechte“ Stellung. Wie sind ihre Vorbehalte aus naturrechtlicher Sicht zu bewerten?*

Wie bereits in Aufgabe 1 angedeutet, liegt Arendt zufolge das zentrale Problem von Menschenrechtserklärungen darin, idealistische und letztendlich utopische Rechte aus dem bloßen Mensch-Sein zu ziehen. Zur Beantwortung der Frage ist es ratsam, kurz verschiedene naturrechtliche Rechtsvorstellungen darzustellen, die auch Gegenstand des Vorlesungsstoffs sind. (Auch Arendt selbst nimmt Bezug auf die naturrechtlich geprägten Vertragstheorien). Für Hobbes ist das zentrale natürliche Recht das Recht auf Selbsterhaltung. Die Aussicht auf Schutz des eigenen Lebens und des Eigentums motiviert Subjekte, sich einem Souverän zu unterwerfen und in den gesellschaftlichen Zustand überzutreten. Auch wenn Locke seine Vertragstheorie anders begründet, dient das Recht letztendlich dem Schutz des Eigentums, auch des Eigentums an sich selbst, also dem Schutz der persönlichen Freiheit. Bei Rousseau wird dieser Freiheitsbegriff im gesellschaftlichen Zustand gemeinschaftlicher und stärker als positive Freiheit verstanden; Gesellschaft und Recht dienen somit noch stärker der Verwirklichung von Freiheit und Gleichheit. Nach Kant ist Recht der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der anderer nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt werden kann (Metaphysik der Sitten (Rechtslehre), § B); diese Begründung beruht auf einer metaphysischen Annahme, sie ergibt sich aus der Vernunft, die allen Menschen nach Kants Vorstellung von Natur aus gegeben ist. Die klassischen Vertragstheorien, ebenso wie Kant gehen also von einer menschlichen Eigenschaft aus (Selbsterhaltungstrieb, Freiheit als Eigentum an sich selbst, Gleichheit, Vernunft) und folgern daraus in unterschiedlichem Ausmaß verschiedene Rechte (Recht auf Leben, Freiheit, Gleichheit, Eigentum). Die Autorität des Rechts ergibt sich aus der Legitimität der Rechte; Recht gilt, weil es gut und moralisch richtig ist.

Demgegenüber ist das Recht nach rechtspositivistischen Vorstellungen frei von außerrechtlichen Elementen wie moralischen Begründungen. Paradigmatisch kann dazu Kelsens „Reine Rechtslehre“ angeführt werden. Ihr zufolge sind Rechte Regeln, die mit Zwangscharakter durchgesetzt werden können; die durchsetzende Institution ist in der Regel der Staat. Eine positivistische Menschenrechtsvorstellung, die Rechte unmittelbar aus dem Mensch-Sein ableitet wäre demnach widersinnig. Die Autorität des Rechts ergibt sich nach positivistischen Rechtsvorstellungen nicht aus natürlichen Eigenschaften des Menschen, sondern, indem Rechte durch staatliche Autorität vermittelt und mit Zwang durchsetzbar gewährt werden.

Arendt argumentiert hingegen weder naturrechtlich noch im klassischen Sinne positivrechtlich. Seyla Benhabib erläutert im Anschluss an Arendt, dass es sich bei naturrechtlichen Menschenrechtskonzepten um einen Sein-Sollen-Fehlschluss handelt: Aus einem Sein, das ist aus menschlichen Eigenschaften, wird in diesen Konzeptionen ohne plausible Begründung eine moralische Forderung (Rechte zu gewähren) abgeleitet.³ Für Arendt beruhen Menschenrechte auf intersubjektiver An- und Zuerkennung (406). Sie sind Ausdruck und Ergebnis der menschlichen Bedingtheit: Dass menschliche Dasein ist bedingt vom Faktum der Pluralität, das heißt davon, mit anderen Menschen zusammenzuleben und in der menschlichen Gemeinschaft zu sprechen und zu handeln (407).⁴ Diese Bedingung menschlichen Daseins, nicht das Mensch-Sein selbst veranlasst Arendt von einem zentralen Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, in der Pluralität gelebt werden kann, auszugehen. Gleichheit und Freiheit kann es ihr zufolge nicht von Natur aus, sondern nur in der politischen Gemeinschaft geben.⁵

Trotzdem lässt sich Arendts „Recht, Rechte zu haben“ sowohl an naturrechtliche als auch an positivistische Ansätze anknüpfen. Das Recht vor dem Komma beruht, wenn auch nicht auf einer Eigenschaft, so doch auf einer Bedingung menschlichen Daseins. Da wir als Menschen gemeinsam auf der Welt sind und sie uns insoweit teilen, bedarf es der Abmachung und der gegenseitigen Anerkennung. Das Recht auf Rechte als Recht auf Gemeinschaft beruht dann sowohl auf Pluralität und ist auf Pluralität als Teilhabemöglichkeit gerichtet (und insoweit auch nicht frei von Zirkelhaftigkeit). Die „Rechte“ nach dem Komma basieren demgegenüber nicht nur auf „reiner“ (positivrechtlich verstandener) Autorität, sondern legitimieren sich daraus, dass sie intersubjektiv in einer politischen Gemeinschaft ausverhandelt und beschlossen wurden. Es lassen hierbei durchaus Parallelen zu einigen positivrechtlichen Konzeptionen ziehen. So erfordern auch manche positivrechtlichen Modelle gute Gründe (H.L.A. Hart; in diskurstheoretischer Spielart auch Habermas) und damit einen intersubjektiven Austausch (a.A. aber z.B. J. Austin). Zudem bedarf es sowohl nach Arendt als auch nach Kelsen einer durchsetzenden Instanz, damit tatsächlich von Rechten gesprochen werden kann. Für beide ist diese Instanz der Nationalstaat. Die Frage, wie das Recht auf Staatsbürgerschaft verwirklicht werden kann, geht jedoch über den Nationalstaat hinaus und erfordert internationale Regelsetzung, was näher unter Aufgabe 3 zu beleuchten ist.

Aufgabe 3: *Arendt hat vor allem die Situation Staatenloser nach dem Zweiten Weltkrieg und die darin zu Tage tretenden Widersprüchlichkeiten vor Augen. Stellen Sie diese Problematik dar und vergleichen Sie diese mit der aktuellen sogenannten Flüchtlingskrise und den „Flüchtlingslagern“.*

Für die grundsätzliche Aporie der Menschenrechte kann nach oben verwiesen werden. Der erste Teil der Aufgabe 3 zielt vor allem auf Arendts Überlegungen zum Nationalstaat, seiner Souveränität und den Möglichkeiten internationale Regelsetzung ab. Aus der heutigen Sicht einer

³ Vgl. Benhabib: Die Rechte der Anderen, Frankfurt am Main 2008, 129 ff.

⁴ Vgl. Arendt: Vita activa, München 2008, insb. Erstes, Zweites und Fünftes Kapitel.

⁵ Vgl. Raimondi: Hannah Arendt zur Flüchtlingsfrage, in: HannahArendt.net, 2016, 93 (98) [abrufbar unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/346/633>, letzter Aufruf: 11.04.21].

„postnationalen Konstellation“ (Habermas) ist auffällig, dass Arendt das Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft gleichsetzt mit einem Recht auf Staatsangehörigkeit. Die Form der politischen Gemeinschaft ist die des Nationalstaats, also eines Gebildes mit einem Staatsvolk, auf einem Staatsgebiet und einer zentral organisierten souveränen Staatsgewalt. Nationalstaaten verfolgen eine Idee von Einheit und Souveränität, die mit Arendts Begriff von Pluralität als Grundbedingung menschlichen Daseins im Widerspruch steht. Wie in Aufgabe 1 und 2 erläutert, liegt die „Fehlkonstruktion“ der Menschenrechtserklärungen darin, dass sie innerhalb von Staaten und mit staatlicher Autorität allgemeingültige, natürliche Rechte behaupten und deklarieren, die nur innerhalb und durch die Staaten umgesetzt werden können und somit von Grund auf Menschenrechte mit nationalstaatlicher Souveränität vermengen. Das Problem vor allem totalitärer Regime des 20. Jahrhunderts besteht darin, dass sie einen exklusiven und auf ethnische Einheitlichkeit gerichtete Vorstellung von politischer Gemeinschaft verfolgen. Durch Aberkennung der Staatsbürgerschaft schließen sie Menschen aber nicht nur aus dem Staat aus, sondern berauben sie ihrer Heimat und ihrer Rechte, die die Zugehörigkeit und Zuerkennung innerhalb einer politischen Gemeinschaft voraussetzen. Ohne Staatsangehörigkeit, werden Menschen somit zugleich heimat- und rechtlos. Die Folge von Staatenlosigkeit, von der Rückkehr in eine Art Naturzustand ist, dass sich Menschen auf der Flucht und in Lagern wiederfinden und damit an ‚Nicht-Orte‘ (Augé), die keine Geschichte und keine Handlungsräume bieten können, damit werden sie elementarer menschlicher Fähigkeiten beraubt. Das Phänomen der Staatenlosigkeit belegt so, wie problematisch die Vermengung von Menschenrechten und nationalstaatlicher Souveränität ist.

Zu der gegenwärtigen Situation an den Grenzen Europas ergeben sich Vergleichsaspekte, auf die von den Bearbeiter*innen auf unterschiedliche Weise zugegriffen werden kann. Eine Möglichkeit ist, auf die in Aufgabe 1 aufgeworfenen Kategorien zurückzugreifen und personaler und örtlicher Sicht den Vergleich zu ziehen. Die Situation (vor, im und) nach dem Zweiten Weltkrieg und die jetzige „Flüchtlingskrise“ bringen mit dem „Flüchtling“ eine Rolle neben dem „bloßen“ Menschen und der in eine politische Gemeinschaft eingebundenen Bürgerin hervor. Der Ort, an dem sich Geflüchtete befinden, ist dann weder ein ‚ursprünglicher‘, ‚prähistorische‘ Naturzustand, noch eine Welt, in der politisch gehandelt werden kann, sondern das Lager. Giorgio Agamben hat diese Situation prominent mit der Figur des ‚homo sacer‘ in Verbindung gebracht, einer Figur aus dem römischen Recht, der für Menschen verwendet wurde, die als vogelfrei deklariert wurden. Ihr Leben war den gesellschaftlichen Zusammenhängen enthoben, sie galten als verbannt und heilig zugleich, durften getötet, aber nicht geopfert werden. Worauf Agamben damit verweist, ist eine Unterscheidung, die auch in Arendts Aufsatz immer mitschwingt: die Unterscheidung zwischen dem bloßen Leben (altgr. *zoē*) und dem guten Leben (*bíos*). Der Flüchtling und das Lager sind die Personen und Situationen, in denen aus dem gesellschaftlichen Zusammenleben (*bíos*), Individuen ausgeschlossen und so auf ihr ‚nacktes Leben‘ (*zoē*) zurückverwiesen werden. Dieser Zustand verfestigt und intensiviert sich laut Agamben an den Grenzen Europas in der dauerhaften Aufrechterhaltung von Flüchtlingscamps. Ähnlich wie Arendt die Situation Staatenloser als ein neues Paradigma und einen Wendepunkt in der Geschichte der Menschenrechte angesehen hat, sieht auch Agamben darin

keine punktuell auftretende, sondern eine institutionalisierte Ausnahme – einen permanenten Ausnahmezustand.⁶

Die Überlegungen Agambens ziehen zwar in vielerlei Hinsicht treffende Parallelen, sind aber zum Teil überspitzt. Auch wenn sich Vergleichsaspekte ergeben, sind Geflüchtete nicht völlig rechtlos. In Deutschland und der EU werden ihnen Aufenthalts- und Asylrechte gewährt. Die meisten Geflüchteten sind nicht staatenlos, sondern aus anderen Gründen, wie zum Beispiel (Bürger-)Krieg und religiöser oder ethnischer Verfolgung auf der Flucht. Die auftretenden Probleme werden als globales oder zumindest europäisches erkannt. Die Widersprüchlichkeiten der Nationalstaatlichkeit lassen sich insoweit womöglich treffender als Problem der Grenzen bezeichnen. Für Geflüchtete ergeben sich, wie Gesetzgebungspraktiken wie das Dublin-Verfahren zeigen, daraus ähnliche, aber auch neue Herausforderungen in der Bürokratie des Mehrebenensystems. Trotzdem bleibt das zentrale Anliegen, das Arendt adressiert, das gleiche: Ein Recht auf politische Teilhabe ist für Geflüchtete, auch wenn sie Aufenthaltsrechte zugesprochen bekommen, nicht vorgesehen. Die Rechtsgewährung beschränkt sich, wenn überhaupt, auf die Erhaltung und den Schutz des bloßen Lebens, nicht auf den Zugang zu einem „guten“ Leben, im Sinne eines Lebens unter Berücksichtigung der menschlichen Fähigkeiten des Handelns und der politischen Zugehörigkeit. Arendt schlussfolgerte daraus ein Recht auf Staatsangehörigkeit; es ließe sich aber auch als ein Recht auf Politik (vgl. Balibar) formulieren und könnte auch auf andere Art gelingen (z.B. durch Arbeitserlaubnis, Aufbau von Interessensgruppen von Geflüchteten, Gewährung des Kommunalwahlrechts etc.).⁷

Notenskala:

Punkte	Note	Beschreibung
0	ungenügend	völlig unbrauchbare Leistung
1–3	mangelhaft	wegen erheblicher Mängel im Ganzen nicht mehr brauchbar
4–6	ausreichend	Leistung entspricht trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen
7–9	befriedigend	in jeder Hinsicht durchschnittlich
10–12	vollbefriedigend	über den durchschnittlichen Anforderungen
13–15	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
16–18	sehr gut	besonders hervorragende Leistung

⁶ Vgl. Agamben: Homo sacer, Frankfurt am Main 2002, insb. 11 ff; 175 ff. (“Das Lager als *nomos* der Moderne).

⁷ Vgl. Raimondi: Hannah Arendt zur Flüchtlingsfrage, in: HannahArendt.net, 2016, 93 (103) [abrufbar unter: <http://www.hannaharendt.net/index.php/han/article/view/346/633>, letzter Aufruf: 11.04.21].